



Statuten des Briard Vereines Österreich

(in der Fassung von September 1998)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Briard Verein Österreich" mit der Kurzbezeichnung "BVÖ". Sein Sitz ist im Bezirk Baden/Siegenfeld in Niederösterreich. Sein Tätigkeitsbereich bezieht sich auf ganz Österreich. Die Mitgliedschaft beim Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) und der Federation Cynologique International (FCI) wird beantragt.

§ 2 Zweck

(1) Die Erhaltung und Weiterverbreitung der von der FCI unter dem Rassestandard Nr. 113 anerkannten Hunderasse "Berger de Brie" - auch kurz "Briard" genannt - in Österreich.

(2) Die Hervorhebung des ideellen Wertes des Hundes für den Menschen und die Förderung der artgerechten Haltung und Ausbildung von Hunden - insbesondere des Briards - in unserer Gesellschaft.

(3) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern verfolgt ausschließlich ideelle und gemeinnützige Ziele.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Ideelle Mittel:

1. Weitergabe von Informationen durch:

- Abhaltung von Versammlungen,
- Veranstaltung von Vorträgen und Ausbildungsseminaren,
- Förderung des Kontaktes der Mitglieder untereinander,
- Beantwortung von Fragen aus dem Bereich der Zucht, artgerechten Haltung, Ausbildung und Erziehung,
- Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten mit ausländischen Spezialvereinen für Briards,
- Herausgabe einer Vereinszeitung zur Veröffentlichung von Ausstellungsterminen, -ergebnissen, sportlichen Ereignissen, Vereinsbeschlüssen, HD- und PRA- Auswertungen, Deckakten und Würfen, sowie Leserbriefen und Fachartikel.

2. Herausarbeitung und Beaufsichtigung der Einhaltung einer Zucht- und Körordnung,

3. Veranstaltung von Zucht- und Clubschauen,

4. Veranstaltung von Leistungsprüfungen und Turnieren,

5. Nominierung von Formwertrichtern und -anwärtern beim ÖKV,

6. Vermittlung von Zuchtpaarungen und

7. Vermittlung von Welpen,

(2) materielle Mittel:

1) Einschreibgebühren,

2) jährliche Mitgliedsbeiträge,

3) Zuchtgebühren,

4) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und

5) Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) ordentliche Mitgliedschaft

(2) Anschlußmitgliedschaft

Die Anschlußmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentlichen Mitglieder, genießen jedoch Begünstigungen bei der Leistung der Einschreibgebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Anschlußmitglieder können nur der Ehegatte und die Kinder eines ordentlichen Mitgliedes sein, wobei pro ordentlicher Mitgliedschaft nur eine Anschlußmitgliedschaft möglich ist. Wird die ordentliche Mitgliedschaft, von der sich eine Anschlußmitgliedschaft ableitet, beendet, so wandelt sich die Anschlußmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um und entfallen ab diesem Zeitpunkt die bis dahin geltenden Begünstigungen.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich aufgrund ihres bisherigen, oder auch aufgrund des noch von ihnen zu erwartenden Einsatzes, für die Interessen des Vereines verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht jedoch nur den ordentlichen und den Anschlußmitgliedern zu, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht darüber hinaus nur Gründungsmitgliedern und Mitgliedern, die bereits seit fünf Jahren ihre Mitgliedschaft ausüben und ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, zu.

(2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet die Statuten, Beschlüsse und sonstigen Normen des Vereins einzuhalten. Sie haben nach Möglichkeit die Interessen des Vereins zu fördern, und jedenfalls alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden zufügen könnte. Änderungen der Personalien (Name und Anschrift) sind binnen einem Monat schriftlich an der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Ordentliche Mitglieder und Anschlußmitglieder haben pünktlich ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Verkündung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand. Zuvor hat der Mitgliedschaftswerber einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle einzubringen und gleichzeitig den schriftlichen Schiedsvertrag mit dem Verein abzuschließen. Personen unter 19 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag sollten tunlichst alle Vereinsmitglieder informiert werden. Diesen steht die Möglichkeit zu, einen begründeten Einspruch gegen die Aufnahme des Mitgliedschaftswerbers an die Geschäftsstelle zu richten. Damit dieser vom Vorstand bei seiner Abstimmung über die Aufnahme beachtet werden kann, sollte dies bis spätestens 14 Tagen nach Zugang der Information erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand endgültig mit einfacher Mehrheit. Die Beschlußverkündung darf erst nach Einzahlung der Einschreibgebühr und des ersten Jahresbeitrages erfolgen, und ist in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

(2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag eines Vereinsmitgliedes an den Vorstand, worüber dieser mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst nach der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- freiwilligen Austritt und
- Ausschluß

(2) Der freiwillige Austritt hat schriftlich zum Ende eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

(3) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Dieser Beschluß ist dem Mitglied zu übermitteln und/oder in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. Der Ausschluß entfaltet seine Rechtswirkungen spätestens mit dem Tag der Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Die Rechtsfolgen treten aber auch schon mit dem Zugang des Ausschlußbeschlusses ein, wenn dies zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen sollte. An sich reicht die Veröffentlichung des Ausschlußbeschlusses in der Vereinszeitung für den Eintritt seiner Rechtswirkungen aus. Die Unzustellbarkeit oder Nichtannahme des Beschlusses durch das Mitglied hindert den Eintritt der Ausschlußwirkungen nicht.

(4) Innerhalb einer Frist von 14 Tagen, ab Eintritt der Rechtswirkungen, steht dem Vereinsmitglied die Möglichkeit der Einbringung einer "Klage auf Aufhebung des Ausschlußbeschlusses" an das Vereinsschiedsgericht zu. Bis zur endgültigen Entscheidung durch das Vereinsschiedsgericht, ruhen sämtliche Rechte, nicht jedoch die Pflichten, des Vereinsmitgliedes. Aus den wie immer gearteten Beschlüssen des Vorstandes, wie auch aus den Entscheidungen des Schiedsgerichtes, können keinerlei Ersatzansprüche abgeleitet werden.

(5) Der Vorstand ist nur dann berechtigt den Ausschluß - mit einfacher Mehrheit - zu beschließen, wenn nachstehende Gründe vorliegen:

- Die Generalversammlung stimmt mit einer 3/4 Mehrheit für den Ausschluß eines Mitgliedes,
- Säumigkeit bei der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von 4 Monaten,
- unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten während einer öffentlich zugänglichen Hundeveranstaltung (Turnier, Ausstellung),
- Verstoß gegen die Zucht- und Körordnung und
- Vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus auf das Vereinskonto zu überweisen. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der Finanzordnung. Bei laufender Mitgliedschaft tritt die Fälligkeit mit 1. Jänner eines jeden Jahres ein; bei Neuaufnahme mit Vorschreibung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres erfolgt keine Rückerstattung.

§ 9 Die Organe des Vereines

Diese sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 10 Die Generalversammlung

(1) Diese ist das oberste Organ des Vereines. Einmal jährlich hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes, auf Verlangen des Rechnungsprüfers oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit aller Vereinsmitglieder, einberufen zu werden.

(2) Sämtliche Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Generalversammlung einzuladen. Die Einladung kann durch persönliche Anschrift oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung geschehen. In jedem Fall aber hat die Einladung 4 Wochen vor dem Generalversammlungstermin zu erfolgen.

(3) Beschlüsse können nur über solche Tagesordnungspunkte gefaßt werden, welche bereits in der Einladung bekanntgegeben wurden.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand zusammengestellt. Jedes Mitglied kann jederzeit die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beim Vorstand anregen. Wenn 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes begehrt, so ist dessen Aufnahme zur nächsten Generalversammlung für den Vorstand verbindlich.

(5) Zur Ausübung des Stimmrechtes ist die persönliche Teilnahme an der Generalversammlung erforderlich.

(6) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn zumindest die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung mangels ausreichender Anzahl von Mitgliedern nicht beschlußfähig, so ist mit dem Beginn der Generalversammlung 15 Minuten zuzuwarten. Danach ist die Beschlußfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

(7) Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Lediglich für die Abstimmung über:

- den Ausschluß eines Mitgliedes,
- die Änderung der Statuten und
- die Auflösung des Vereines

bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

(8) Die Generalversammlung wird durch den Vereinspräsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, so tritt der Vizepräsident an seine Stelle. Ist auch dieser verhindert, so obliegt die Leitung dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des gesamten Vorstandes erfolgt die Leitung durch das an Jahren älteste Vereinsmitglied.

(9) Der Generalversammlung obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben:

- die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Rechnungsprüfers und des Schiedsgerichtsvorsitzenden
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder (kommt eine Entlastung nicht zustande, so verliert das betroffene Vorstandsmitglied sein Amt. Dieses ist durch sofortige Neuwahl wieder zu besetzen) und
- die Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes, über die Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.

(10) Sämtliche Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Funktionsperioden sind einheitlich, nachzuwählende Funktionäre, aufgrund Ausscheidens eines Funktionärs, treten in die laufende Periode ihres Amtsvorgängers ein.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Finanzreferenten,
- dem Generalsekretär und
- dem Zuchtreferent

(2) Ein Funktionär kann auch mehrere dieser Funktionen innehaben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist die freigewordene Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl mitzuerledigen. Sämtliche Vorstandsfunktionen sind ehrenamtlich, die von den Funktionären in Erfüllung ihrer Aufgaben erbrachten Aufwendungen sind diesen jedoch zu ersetzen.

(3) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident. Ist dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem Vizepräsidenten; sind beide verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(4) Vorstandsmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihr Amt zurücklegen. Der Rücktritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Das zurücktretende Vorstandsmitglied hat jedoch so lange sein Amt weiter auszuführen, bis der Vorstand die Möglichkeit gehabt hat, ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des zurücktretenden Funktionärs zu betrauen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereines nach innen und außen. Ihm kommen all jene Funktionen zu, welche nicht eigens einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- den Abschluß von Rechtsgeschäften namens und auf Rechnung des Vereins,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Einberufung der Generalversammlung,

- die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
- die Erarbeitung und die Beaufsichtigung der Zucht- und Körordnung und
- die Herausgabe der Vereinszeitung

(6) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er vertritt den Vorstand nach außen. Er führt den Vorsitz innerhalb des Vorstandes und im Rahmen der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident jederzeit ermächtigt Beschlüsse auch eigenverantwortlich zu fassen. Diese provisorischen Beschlüsse behalten bis zur nächsten Vorstandssitzung, welche innerhalb der nächsten 4 Wochen abzuhalten ist, unanfechtbar ihre Gültigkeit und bedürfen dann, zu ihrer weiteren Aufrechterhaltung, der Bestätigung durch den Vorstand.
- Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten im Falle von dessen Verhinderung. Ihm obliegen für die Zeit der Verhinderung die Aufgaben des Präsidenten. Abgesehen davon hat der den Präsidenten bei der Erfüllung all seiner Aufgaben zu unterstützen.
- Der Finanzreferent ist für die finanzielle Gebarung des Vereines zuständig. Er hat den Rechenschaftsbericht und den Jahresabschluß zu erstellen.
- Der Generalsekretär hat über jede Vorstandssitzung, sowie über jede Generalversammlung, ein Protokoll zu führen. Er ist zuständig für die Abwicklung des Schriftverkehrs und leitet die Geschäftsstelle.
- Die Aufgaben des Zuchtreferenten ergeben sich aus der Zucht- und Körordnung.

§ 12 Der Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung gewählt. Ihm obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines. Diese ist im Rahmen eines Rechnungsprüfungsberichtes zu dokumentieren und, im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der gemachten Ausgaben, zu kommentieren.

§ 13 Das Schiedsgericht

(1) Jedes Vereinsmitglied hat im Zuge des Vereinsbeitrittes einen schriftlichen Schiedsvertrag im Sinne der §§ 577 bis 599 Abs. 1 ZPO mit dem Verein abzuschließen.

(2) Danach gehören folgende Streitigkeiten vor das Schiedsgericht:

- die Aufhebung des Beschlusses über den Vereinsausschluß und
- die Aufhebung von Beschlüssen im Rahmen der Zucht- und Körordnung

(3) Im Falle einer solchen Streitigkeit hat das beschwerte Vereinsmitglied, innerhalb von 14 Tagen nach Entfaltung der Rechtswirkungen des jeweiligen Beschlusses, das Schiedsgericht, unter der Anschrift des Schiedsgerichtsvorsitzenden, durch "Klage auf Aufhebung des Beschlusses", anzurufen. Dem Schiedsgerichtsvorsitzenden obliegt die Prüfung der Rechtzeitigkeit und seiner Zuständigkeit. Widrigenfalls ist die Klage zurückzuweisen.

(4) Liegt eine ordnungsgemäß eingebrachte Klage vor, so hat der Schiedsgerichtsvorsitzende innerhalb von 14 Tagen das Schiedsgericht, durch Bestimmung von zwei Beisitzern und eines Protokollführers, einzuberufen. Betrifft das Verfahren einen Beschluß im Rahmen der Zucht- und Körordnung, so hat ein Beisitzer ein vom ÖKV anerkannter Spezialformwertrichter der Rasse zu sein. Die Beisitzer und der Protokollführer sind tunlichst aus dem Kreise der Mitglieder zu wählen, Vorstandsmitglieder sind jedoch ausgeschlossen.

(5) Die Klage ist zur Einbringung einer Gegenäußerung an den Vorstand weiterzuleiten. Danach hat der Vorsitzende einen Verhandlungstermin auszuschreiben und diesen sowohl dem Kläger als auch dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Teilnahme an den Verhandlungen ist nicht öffentlich, lediglich den Vereinsmitgliedern ist der Besuch gestattet. Jede Partei kann sich von einem berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten lassen. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens hat jede Partei die Kosten ihrer Vertretung selbst zu tragen.

(6) Dem Schiedsgerichtsvorsitzenden obliegt die Leitung der Verhandlung. Die Entscheidung erfolgt durch Abstimmung nach einfacher Mehrheit. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich auszufertigen, zu begründen und

innerhalb von drei Monaten nach Schluß der Verhandlung den Parteien zu übermitteln.

(7) Die Verfahrenskosten (abgesehen vom eigenen Vertretungsaufwand) sind von jener Partei zu ersetzen, welche im Zuge des Schiedsverfahrens unterliegt. Zu diesen Verfahrenskosten gehören:

- Die Entlohnung des Schiedsgerichtsvorsitzenden,
- die Entlohnung jenes Beisitzers, welcher aufgrund dessen, daß über einen Beschluß im Rahmen der Zucht- und Körordnung zu entscheiden ist, ein vom ÖKV anerkannter Spezialformwertrichter der Rasse sein muß und
- sämtliche Barauslagen, die mit der Verfahrensführung verbunden sind (z.B. Zeugen- und Sachverständigengebühren, allfällige Kosten einer Inanspruchnahme ordentlicher Gerichte im Rechtshilfeweg etc.)

(8) Die Höhe der Entlohnung des Schiedsgerichtsvorsitzenden sowie jenes Beisitzers, welcher aufgrund dessen, daß über einen Beschluß im Rahmen der Zucht- und Körordnung entschieden wird, richtet sich nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von S 25.000,--. Mündliche Verhandlungen und die Urteilsauferlegung sind nach Tarifpost 3A zuzüglich 60% Einheitssatz und Umsatzsteuer zu berechnen.

(9) Der Schiedsgerichtsvorsitzende kann der kostenverursachenden Partei die Erlegung eines Kostenvorschusses in angemessener Höhe des geschätzten Aufwandes auftragen. Bis zur Erlegung desselben hat das Verfahren vorläufig zu ruhen. Aus den wie immer gearteten Entscheidungen des Schiedsgerichts, können keinerlei Ersatzansprüche abgeleitet werden.

§ 14 Die freiwillige Auflösung des Vereines

Der Verein löst sich freiwillig, durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefaßten Beschluß der Generalversammlung, auf. Im Falle der Vereinsauflösung, gleichgültig ob freiwillig oder auf andere Art, ist das Vereinsvermögen dem ÖKV zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Vereinsauflösung, ist dieses samt allfälligen Erträgen an einen sich bis dahin gebildeten Verein, welcher sich ebenso die Erhaltung bzw. Förderung von Briards in Österreich zum Ziel gesetzt hat, auszufolgen. Nach Ablauf dieser zwei Jahre verfällt das Vermögen zur eigenen Nutzung an den ÖKV.